

Brennpunkt Risikomanagement und Regulierung



Wilhelm Niehoff, Stefan Hirschmann (Hrsg.)

Brennpunkt Risikomanagement und Regulierung



Brennpunkt Risikomanagement und Regulierung

Wilhelm Niehoff, Stefan Hirschmann (Hrsg.)

Copyright 2015 by Bank-Verlag GmbH
Postfach 45 02 09 · 50877 Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verbreitung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Bank-Verlag GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Inhalt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts übernimmt der Verlag keine Haftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Art.-Nr. 22.515-1500
ISBN 978-3-86556-43 -9

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
Neues Baseler Verbriefungsregelwerk: Neue Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungstransaktionen <i>Christian Haggert</i>	13
Fundamental Review of the Trading Book: Marktpreisrisiken im Handelsbuch <i>Jörg Vorbrink, Djamshid Bakiev, Bernhard Kessler</i>	27
Marktpreisrisiken: Basel 3,5 – Die neuen Standardverfahren <i>Christoph Hofmann</i>	57
Bankenaufsicht: Liquiditätsanforderungen gemäß Basel III <i>Christian Salm, Christiane Goodfellow</i>	87
Arbeitspapier zu Risiko- und Asset-Liability-Management: Niederländisches ILAAP als Grundlage für Basel III - Säule 2 <i>Elmo Olieslagers, Bert-Jan Nauta, Aron Kalsbeek</i>	117
Einblicke in aktuelle Regulierungsvorhaben der EBA: Einheitliches Liquiditätsrisikomanagement im Fokus der Aufsicht <i>Nikolas Viets, Normen Rohde, Volker Liermann</i>	129
Einblicke in aktuelle Regulierungsvorhaben der EBA: Leitlinien zu einheitlichen Verfahren und Methoden für den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung <i>Nikolas Viets, Normen Rohde, Volker Liermann</i>	139

Schätzverfahren für Kreditrisikomodelle: Parametrisierung von CreditRisk+	153
<i>Gordon Gillespie</i>	
Value-at-Risk im Risikomanagement: Der unevaluierte Standard	167
<i>Daniel Ziggel, Tobias Berens, Dominik Wied, Gregor Weiß</i>	
Fundamental Review of the Trading Book: Risikomessung mit dem Expected Shortfall	177
<i>Daniel Ziggel, Tobias Berens</i>	
Kreditausfälle frühzeitig erkennen: Nutzen maschineller Lernverfahren	189
<i>Michael Strumpf, Christian Schaeffle</i>	
Tobins Q-Ratio: Bewertungsmaß für den Aktienmarkt	199
<i>Mario Zakrewski</i>	
Standardansatz zur Messung von Kontrahentenausfallrisiken (SA-CCR)	213
<i>Djamshid Bakiev, Falko Döring, Olivier Kortmann</i>	
Collateral Management: Wandel durch EMIR und Target2-Securities	243
<i>Marc Kresin</i>	
Multi-Währungssicherungen: Strategien zum Währungsmanagement	253
<i>Jan-Henning Becker, Ralph Lie</i>	
Szenariotechniken bei GuV-orientierten und barwertigen Zinsrisikosteuerungskonzepten	269
<i>Timo Six, Arnd Wiedemann</i>	

Three-Lines-of-Defense-Modell – Auf dem Weg zum Marktstandard?	297
<i>Leonard Aldenhoven, Stephan Schöning</i>	
Wirkungsvolle Risikomanagement-Instrumente:	
Regulatorische Stresstests – mehr als eine Pflichtübung	319
<i>Christian Thun</i>	
Supervisory Reporting: Forbearance and non-performing exposures	327
<i>Matthias Gahr, George Oziashvili</i>	
Die Herausgeber	343
Die Autorin und Autoren	345
Stichwortverzeichnis	357

Einleitung

Das Risiko-Universum hat sich in der jüngeren Vergangenheit erkennbar ausgedehnt. Durch eine stärkere weltweite Vernetzung von Banken und ihrer Kunden, durch eine Vielzahl neuer regulatorischer Anforderungen sowie durch eine geänderte Risikolandkarte und Risikowahrnehmung werden an professionelle Risikomanager erhebliche Anforderungen gestellt. Die Risikofunktion im Unternehmen hat an Bedeutung erheblich gewonnen. Diese Entwicklung wirft die Frage auf, wie professionelles Risikomanagement am besten funktioniert, welche Mechanismen ineinandergreifen und wie Erkenntnisse aus der Risikoforschung bestmöglich in die Praxis umgesetzt werden können.

Der Wunsch vieler Unternehmenslenker nach bestmöglicher Beherrschung von Risiken ist primär durch praktische Anforderungen an die Gesamtunternehmenssteuerung getrieben. Ziel ist dabei, die Gewährleistung einer Rundumsicht in einem integrierten Berichtswesen, eine hohe Transparenz und bedarfsgerechte Informationen, eine kompakte und einfache Steuerung sowie die Beherrschung der Prozesse zu möglichst jedem Zeitpunkt. Oft mangelt es aber entweder an geeigneten Instrumenten und abrufbaren Informationen oder aber – das andere Extrem – es sind zu viele einzelne Stellhebel und Informationen verfügbar, die überfordern und eine Gesamtrisikoperspektive verstellen. Das Ergebnis: Planabweichungen und Blindflug. Die Verknüpfung von Risikomanagement und Unternehmenssteuerung ist deshalb zu einer der zentralen Aufgaben im Unternehmen geworden. Insbesondere der internationalen Kreditwirtschaft haben Erfahrungen aus der jüngsten Finanzkrise deutlich vor Augen geführt, dass eine unzureichende Aggregation von Risikopositionen, unbekannte Konzentrationen auf Konzernebene und nicht schnell und präzise verfügbare Daten über Geschäftsfelder und Konzerngesellschaften ein fundamentales Problem sein können. In der Konsequenz gewinnt eine angemessene technisch-organisatorische Ausstattung (IT-Infrastruktur) und die Sicherstellung von Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten ebenso eine größere Bedeutung wie die Verfügbarkeit flexibler Auswertungs-

möglichkeiten (Datenaggregationsprozesse). Am Ende steht idealtypisch eine holistische Risikoentscheidung unter Berücksichtigung von Korrelationen zwischen Risikostreuung und Risiko-Units im Unternehmen.

Die Globalisierung hat davon unberührt für eine Internationalisierung von Risiken gesorgt. Entsprechend gilt das Augenmerk möglichen Ansteckungsgefahren. International agierende Banken müssen zwangsläufig politische, gesellschaftliche, ökonomische und kulturelle Variablen überall auf der Welt beobachten. Ausfallrisiken zu analysieren und Forderungsverluste zu verhindern, gehört zum Grundhandwerk des Risikomanagements. Tatsächlich gibt es für geopolitische Risiken, anders als für Natur- oder Kreditrisiken, keine ausgefeilte Methodologie. Es ist deshalb wichtiger geworden, die relevanten Indikatoren zu kennen und zu beobachten. In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich mathematische Risikomodelle zu einem wesentlichen Element der Banken- und Finanzmarktregulierung entwickelt. Hierbei wurde nicht nur der Anwendungsbereich der Risikomodelle stetig auf die verschiedenen Risikokategorien (Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelle Risiken) ausgeweitet, sondern auch innerhalb der jeweiligen Risikoarten ist ein Trend zu immer größerer Modellkomplexität zu verzeichnen. Ziel vieler Risikomanager ist, in den jeweiligen mathematischen Modellen möglichst viele Details der zu modellierenden Realität abzubilden. Doch wird in diesem Kontext häufig ausgeblendet, dass mathematische Modelle nichts anderes sind als Werkzeuge, die ein mehr oder weniger eingeschränktes Abbild der Wirklichkeit bieten. Durch die finanzmathematische Ausrichtung des Risikomanagements wird das Modellrisiko somit selbst zum Risiko. Zudem erhöht die Theoretisierung des Risikos die Gefahr, Risikointerdependenzen nicht mehr hinreichend zu erkennen. An der massiv zunehmenden Komplexität von potenziellen Szenarien und Ursache-Wirkungs-Ketten ist die Regulatorik nicht ganz unbeteiligt.

In den vergangenen Jahren hat die Regulierungsdichte erheblich zugenommen. Die Bankenaufsicht soll einen ordnenden Rahmen schaffen, um den gesellschaftlichen Nutzen der Kreditwirtschaft zu stärken. Da Bankengeschäfte per se mit hohen Risiken behaftet sind, besteht an der grundsätzlichen Berechtigung von Finanzmarktregulierung kein fundamentaler Zweifel. Auf

der anderen Seite hat das Ausmaß der Regulierung mittlerweile Dimensionen angenommen, die Banken vor erhebliche organisatorische Schwierigkeiten stellen. Die Regulatorik ist dadurch zu einem der Top-Risiken mutiert. Eine gewisse Unvorhersehbarkeit belastet die Banken zusätzlich. Die regulatorische Flut führt in einzelnen Häusern dazu, dass spezielle Teams zur Evaluierung des Risikos der Regulatorik auf das bestehende Geschäftsmodell implementiert werden. Die größer gewordene Zahl der Aufsichtsinstitutionen hat das regulatorische Management zumindest nicht vereinfacht. Neben Deutscher Bundesbank, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) spielen internationale Normengeber wie der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, die Europäische Bankenaufsicht (EBA), die Financial Action Task Force (FATF) oder die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) eine wichtige Rolle.

So banal es klingt: Risikomanagement und Regulierung sind in diesem Zusammenhang zu einem Brennpunkt im Unternehmensmanagement geworden. In diesem Sinne vereint der vorliegende Sammelband, zusammengesetzt aus in der jüngeren Vergangenheit in der Fachzeitschrift RISIKO MANAGER erschienenen Beiträgen, einzelne Aspekte der risikoorientierten Bankenaufsicht und will in diesem Themenumfeld einige Anregungen und fachliche Impulse geben. Die Herausgeber erfüllt mit großer Freude, viele namhafte Experten aus der Kreditwirtschaft, Wissenschaft und Beratungspraxis für dieses Buch gewonnen zu haben. Den Autoren gebührt für die geleistete Arbeit entsprechend der vorderste Dank. Für die Unterstützung bei der Erstellung des Buchs danken die Herausgeber insbesondere Eva Maria Bach und Armin Denzel beim Bank-Verlag. Den Lesern schließlich, für die dieses Buch geschrieben wurde, darf eine anregende Lektüre gewünscht werden.

Köln, im Januar 2015

Wilhelm Niehoff
Dr. Stefan Hirschmann

Neues Baseler Verbriefungsregelwerk: Neue Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungstransaktionen

Christian Haggert

Im Dezember 2013 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein zweites Konsultationspapier¹ zur Änderung des Verbriefungsrahmenwerks veröffentlicht. Es sieht eine wesentliche Vereinfachung der Ansätze zur Bestimmung der Kapitalanforderungen vor, insbesondere im Vergleich zum ersten Konsultationspapier. Zudem ist vorgesehen, die Anforderungsvoraussetzungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes zu lockern. Ziel der überarbeiteten Regelungen ist es, die Kapitalanforderungen für Verbriefungspositionen im Vergleich zu den aktuellen Regelungen zu erhöhen und den Rückgriff auf externe Ratings zu reduzieren.

Das aktuelle Regelwerk

Im Zuge der Finanzmarktkrise hat sich der Baseler Ausschuss unter anderem zum Ziel gesetzt, das Regelwerk zur Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungen grundlegend zu überarbeiten. Aktuell gibt es separate Strukturen für den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) und den Kreditrisikostandardansatz (KSA) im Verbriefungsregelwerk, wo für beide Ansätze eigene Anwendungshierarchien etabliert sind. Abgesehen von weiteren Ausnahmeregeln und Sonderbehandlungen, die an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden,

¹ Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013).

sind die Kapitalanforderungen entsprechend der nachfolgend beschriebenen Ansätze zu bestimmen.

Die Anwendung des IRB-Ansatzes richtet sich danach, ob ein Institut für die Mehrheit der Forderungen des Verbriefungspools fähig ist, die Kapitalanforderungen nach dem IRBA zu bestimmen. Für diese Institute steht an erster Stelle der ratingbasierte Ansatz (RBA). Dabei werden die Kapitalanforderungen in Abhängigkeit eines externen Ratings einer qualifizierten Ratingagentur für die Verbriefungsposition ermittelt. Alternativ kann ein abgeleitetes Rating für eine nachrangige Verbriefungstranche verwendet werden, wenn für die gehaltene Position selbst kein Rating vorhanden ist. Liegt keine externe Bonitätsbeurteilung vor, ist der aufsichtsrechtliche Formelansatz (SFA) anzuwenden. Der SFA ist ein komplexer mehrstufiger Ansatz, bei dem die Kapitalunterlegung im Wesentlichen durch den von den Instituten zu ermittelnden Parameter „Kirb“ (bzw. „Kirbr“) bestimmt wird. Der Kirb gibt die Höhe der Eigenkapitalunterlegung für die der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen an, unter der Annahme, dass diese von dem Institut direkt (auf der Bilanz) gehalten werden. Dabei werden die Kapitalanforderungen für jede Forderung entsprechend dem KSA oder IRB bestimmt, abhängig davon, welchen Ansatz das Institut wählen würde bzw. müsste, wenn es die Forderung direkt halten würde. Daneben werden die Dicke der Tranche sowie die effektive Anzahl der Positionen und die gewichtete Verlustquote der Poolforderungen berücksichtigt. Für Asset Backed Commercial Paper (ABCP) darf mit (vorheriger) aufsichtlicher Genehmigung alternativ der interne Bemessungsansatz (IAA) angewendet werden. Dieser gilt für Positionen, die selbst nicht geratet sind, das zugehörige ABCP-Programm aber schon. Die interne Einschätzung der relevanten Verbriefungsposition durch das Institut selbst wird dann den gängigen Bonitätsstufen der externen Ratingagenturen zugewiesen und entsprechend dem RBA behandelt. Ist weder RBA, SFA noch IAA auf die relevante Verbriefungsposition anwendbar, kommt ein Risikogewicht in Höhe von 1.250 Prozent zur Anwendung.

Für KSA-Institute im Kontext des Verbriefungsregelwerks sind die Kapitalanforderungen ebenfalls zunächst auf Basis externer Ratings zu bestimmen. Die

relevanten Zuordnungstabellen sind im Vergleich zum RBA jedoch etwas umfangreicher. Liegt für die Verbriefungsposition kein externes (qualifiziertes) Rating vor, besteht die Möglichkeit zur Nutzung der Durchschaumethode. Dabei wird der Verbriefungsposition das gewichtete durchschnittliche KSA-Risikogewicht der Forderungen im Verbriefungspool zugewiesen, das sich ergeben würde, wenn die Forderungen direkt durch das Institut gehalten würden. Anders als im IRB-Ansatz besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines abgeleiteten Ratings im Standardansatz nicht. Wie auch im IRB kommt ein Risikogewicht in Höhe von 1.250 Prozent zur Anwendung, wenn keine der vorstehend genannten Möglichkeiten genutzt werden kann.

Der erste Versuch (CP1)

Die wesentlichen Aspekte des aktuellen Regelwerks sind die Dominanz externer Ratings bei der Bestimmung der Kapitalunterlegung sowie der Vorbehalt bestimmter Ansätze für IRB-Institute. Hier setzen die neuen Vorschläge des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Revision der Verbriefungsregelungen an. Neben der Änderung der Ansätze selbst strebt die Aufsicht auch eine Änderung der Struktur ihrer Anwendungshierarchie an. Die ursprünglichen Vorteile, die sich aus der Verbriefung von Forderungen ergeben (Risikodiversifikation, Verlustpuffer,...), sollen sich zwar nach wie vor in reduzierten Kapitalanforderungen gegenüber dem direkten Eingehen der Risikopositionen widerspiegeln. Allerdings sind die bisherigen Ansätze zu wenig risikosensitiv und fokussieren sich zu stark auf das Vorliegen externer Ratings für die gehaltenen Verbriefungspositionen. Zur Korrektur dieser Mängel wurde unter anderem im Dezember 2012 ein erstes Konsultationspapier (CP1), veröffentlicht, das wesentliche Änderungen zu den bestehenden Ansätzen beinhaltet.² Kernpunkte des damaligen Entwurfs waren die Einführung zweier formelbasierter Ansätze sowie die herabgestufte Bedeutung des ratingbasierten Ansatzes. Hierzu sollte zum einen der ratingbasierte Ansatz in der Anwendungshierarchie unter dem komplexeren der beiden formelbasierten

² Vgl. Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2012).

Ansätze eingeordnet werden. Zudem sollte zur Anwendung des ratingbasierten Ansatzes das Vorliegen mindestens zweier externer Ratings vorausgesetzt werden.³ Im Rahmen der damaligen Konsultationsphase und der durchgeführten Quantitative Impact Study (QIS) zur Untersuchung der Auswirkungen der im ersten Konsultationspapier vorgeschlagenen Änderungen kam allerdings Kritik seitens der Kreditinstitute auf. So wurden die eingeräumten Wahlrechte für nationale Aufsichtsbehörden und Institute bemängelt, die dem avisierten Weg hinsichtlich eines Level Playing Field im europäischen Wirtschaftsraum entgegenstanden. Zudem standen die restriktiven Einschränkungen für die Anwendung des „eigenkapitalschonendsten“ modifizierten Formelansatzes (MSFA) – die Anwendung sollte nur noch für Pools erlaubt werden, deren Kapitalanforderungen vollständig nach IRB-zertifizierten Ratingverfahren bestimmt werden – sowie die benachteiligte Behandlung von nicht-ranghöchsten Positionen in der Kritik.

Zweites Konsultationspapier (CP2)

Infolge der Ergebnisse der Auswirkungsstudie und den Rückmeldungen der beteiligten Institute innerhalb der Konsultationsphase zum CP1 hat der Baseler Ausschuss ein zweites Konsultationspapier (CP2) zur Überarbeitung des Verbriefungsregelwerks auf den Weg gebracht. Am 19. Dezember 2013 wurde das Papier unter dem Titel „Revisions to the securitisation framework (CP2)“ veröffentlicht. Die Konsultationsphase lief bis zum 21. März 2014. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen sollen wie bereits im Rahmen des CP1 im Rahmen einer weiteren quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) untersucht werden.

Im neu vorgestellten Konsultationspapier sind im Vergleich zum ersten Entwurf einige Änderungen vorgenommen worden, die sich im Wesentlichen auf die folgenden Aspekte beziehen:

³ Vgl. Manns, T. / Schulte-Matler, H. (2013).

- Konzentration auf eine einzelne Ansatzhierarchie.
- Streichung der Wahlrechte hinsichtlich der Wahl des Ansatzes innerhalb einer Hierarchiestufe.
- Reduzierung der Komplexität der einzelnen Ansätze.
- Angleichung der Eigenkapitalforderungen nach den verschiedenen Ansätzen.

Ungeachtet dieser Änderungen werden auch mit CP2 dieselben Ziele verfolgt, welche schon Antrieb für das erste Konsultationspapier waren. Primär sollen Schwächen der aktuell gültigen Ansätze beseitigt werden, die sich in Folge der Finanzkrise offenbart haben, wie etwa zu starke Fokussierung auf externe Ratings, zu niedrige/hohe Kapitalanforderungen für gut/schlecht beurteilte Verbriefungspositionen und regulatorische Klippeneffekte infolge von Verschlechterungen der Kreditqualität der zugrunde liegenden Forderungspools.

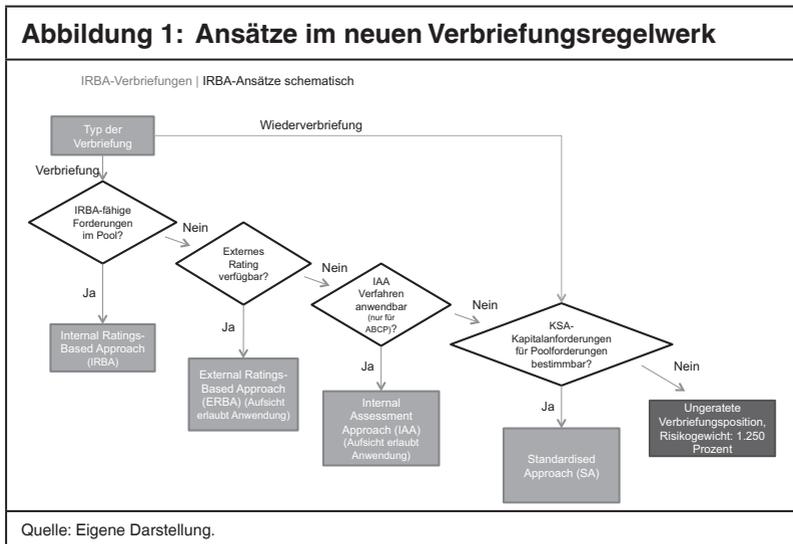
Die Kernpunkte des neuen Konsultationspapiers werden im Folgenden näher dargestellt und Änderungen zum ersten Entwurf erläutert. Erwähnenswerte Unterschiede zum aktuell gültigen Regelwerk werden an den entsprechenden Stellen ebenfalls herausgestellt.

Nur noch drei einheitliche Ansätze

In Zukunft soll es nur noch eine einzelne Hierarchie geben, die sowohl für den KSA als auch den IRB gelten wird (siehe Abbildung 1). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Anwendung des auf externen Ratings basierenden Ansatzes nur erlaubt ist, wenn die nationale Aufsicht der Verwendung zugestimmt hat. Für eine unbeurteilte Position kann unter bestimmten Voraussetzungen ein abgeleitetes Rating angewendet werden. Wird die Anwendung des auf externen Ratings basierenden Ansatzes erlaubt, kann für ungeratete Forderungen aus ABCP-Programmen der IAA angewendet werden, wenn ein entsprechendes Modell vorliegt und die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. In diesem Fall werden die Forderungen im Rahmen der

Hierarchie als geratet behandelt. Daneben ist zu beachten, dass auf Wiederverbriefungen ausschließlich der Standardansatz anwendbar ist.

Im Gegensatz zum aktuellen Regelwerk entfällt grundsätzlich die Unterscheidung in KSA- und IRB-Institute im Kontext des Verbriefungsregelwerks. Beide bisher unterschiedenen Gruppen werden damit zukünftig Zugang zu den gleichen Ansätzen haben und müssen dieselben Voraussetzungen für die Nutzung der Ansätze erfüllen.



Bereits im CP1 war die Reduzierung auf eine grundsätzliche gemeinsame Hierarchie vorgesehen. Es wurden aber zwei verschiedene Hierarchien vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt. An der Spitze der nun vorgeschlagenen Hierarchie soll zukünftig der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB) stehen. Damit wird der Vorschlag aus dem CP1 übernommen, den rating-basierten Ansatz in der Bedeutung herunterzustufen, um den Rückgriff auf externe Ratings einzuschränken. Der neue IRB ist ein auf Formeln basierender Ansatz und ersetzt den modifizierten aufsichtsrechtlichen Formelansatz

(MSFA) aus dem ersten Entwurf. Die Verwendung des IRB für Verbriefungen ist dabei nicht an einen festgelegten Anteil von IRBA-fähigen Positionen im Forderungspool der Verbriefungsposition geknüpft. Der IRB kann damit theoretisch angewendet werden, sobald für eine Forderung des Verbriefungspools die Möglichkeit besteht, die Kapitalanforderungen nach dem IRBA für die jeweilige Forderungsart zu bestimmen. Dies stellt eine Erleichterung zum MSFA, wo ein hundertprozentiger IRB-Pool vorausgesetzt wurde, und zum aktuell gültigen SFA dar, wo ein überwiegender Teil der Forderungen IRBA-fähig sein muss (in der Praxis entspricht dies einem Anteil von > 50 Prozent IRBA-fähiger Positionen im Forderungspool). Die Aufsicht kann der Nutzung des IRB allerdings weiterhin aus anderen Gründen widersprechen.

Der neue IRB für Verbriefungen basiert weitestgehend auf dem simplifizierten aufsichtsrechtlichen Formelansatz (SSFA) des CP1. Damit ist der an oberster Stelle der Hierarchie stehende Ansatz weniger komplex als der ursprünglich angedachte MSFA und auch als der aktuell gültige SFA. Analog zu den bekannten Formelansätzen stellt die hypothetische Eigenkapitalanforderung der Poolforderungen im Rahmen dieses Ansatzes die Ausgangsgröße für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderung einer Verbriefungsposition dar. Der als Kirb bezeichnete Parameter gibt das Verhältnis der Kapitalanforderungen aller Forderungen im Pool nach dem IRBA zur Gesamtforderungssumme des Forderungspools an. Kann nicht für alle Forderungen die Eigenkapitalanforderung nach dem IRBA bestimmt werden (z. B. für gemischte, das heißt aus KSA- und IRB-Forderungen bestehende, Pools), stehen zwei alternative Möglichkeiten zur Verfügung:

- Im Rahmen der ersten Alternative sind die Forderungen zunächst in den IRBA-fähigen Teil und den Teil, für den es nicht möglich ist, die Kapitalanforderungen nach dem IRBA zu bestimmen, zu unterteilen. Für den ersten Teil wird Kirb wie bisher bestimmt. Für den anderen Teil, also die KSA-Forderungen, wird pauschal eine Kapitalunterlegung von 100 Prozent angenommen. Das bedeutet, diesen Forderungen wird automatisch das höchstmögliche Risikogewicht von 1.250 Prozent zugewiesen. Anschließend werden beide Teile zu einem gewichteten Gesamt-Kirb addiert.

- Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Forderungspool als KSA-Pool zu behandeln. Damit ist die wesentliche Anwendungsvoraussetzung für den IRB nicht mehr erfüllt, und es muss auf den nächsten Ansatz in der Hierarchie zurückgegriffen werden.

Die bei der ersten Möglichkeit beschriebene Behandlung von KSA-Positionen im Forderungspool (1.250 Prozent Risikogewichtung) zeigt, dass die Nutzung des IRB für gemischte Pools nur in wenigen Fällen vorteilhaft im Sinne einer geringen Kapitalunterlegung sein wird und das Ausweichen auf andere Ansätze attraktiver erscheint. Abweichend zum SSFA aus dem ersten Konsultationspapier wird der resultierende Kirb beim IRB nicht um den Quotienten der ausgefallenen Forderungen im Verbriefungspool (sogenannte Delinquency Rate – W) korrigiert, da dies über die IRBA-Informationen der Forderungen abgedeckt wird (der SSFA griff nur auf die KSA-Kapitalanforderungen zurück). Der Adjustierungsfaktor, der dazu dient, die resultierende Kapitalunterlegung auf das aufsichtsrechtlich gewünschte Niveau zu skalieren, ist im Unterschied zum SSFA nicht mehr fix, sondern wird mittels einer Formel bestimmt. Die einlaufenden Parameter sind neben dem Kirb und der effektiven Forderungszahl auch die Laufzeit der Tranche. Den Einfluss der Laufzeit auf die Kapitalanforderung zu modellieren, wurde schon im CP1 angedacht und wird nun mittels des aufsichtlichen Adjustierungsfaktors umgesetzt. Zudem werden weitere Parameter mittels einer Mappingtabelle bestimmt, die sich nach Rang, Granularität und Forderungsklasse der Poolforderungen gliedert. Die Untergrenze soll bei 0,3 liegen. In der Praxis sind überwiegend Werte kleiner Eins zu erwarten und damit kleinere Werte als der fixe Adjustierungsfaktor im ursprünglichen SSFA von 1,5. Die Risikogewichte im neuen IRB dürften im Durchschnitt ungefähr auf dem Niveau des MSFA, aber über denen des aktuellen SFA liegen.

Kann der IRB nicht angewendet werden, etwa weil das Institut nicht fähig ist, die IRBA-Kapitalanforderungen des Pools zu bestimmen, oder weil es sich entschieden hat, einen gemischten Pool als KSA-Pool zu behandeln, so ist der auf externen Ratings basierende Ansatz (ERBA) zu wählen, sofern die Aufsichtsbehörde des Sitzlandes der Verwendung dieses Ansatzes nicht widersprochen

hat. Entgegen den Überlegungen des CP1 wird wie auch im aktuellen Regelwerk nur ein gültiges Rating für die Verbriefungstranche benötigt. Ursprünglich wurde die Nutzung von zwei qualifizierten Ratings diskutiert, um die Anwendung eines ratingbasierten Ansatzes zu erschweren und die Abhängigkeit von externen Ratings einzuschränken. Der ERBA greift im Wesentlichen auf Risikogewichtstabellen zurück, wobei es jeweils eigene Tabellen für Senior- und Non-Senior-Tranchen gibt. Zudem wird auch weiterhin nach Lang- und Kurzfrustratings unterschieden.

Liegt ein gültiges Langfrustrating für eine Senior-Tranche vor, wird das anzuwendende Risikogewicht direkt aus einer Tabelle übernommen. Diese Tabelle ist unterteilt in zwei Laufzeiten – ein und fünf Jahre – und 18 Bonitätsstufen. Im Vergleich zum aktuellen ratingbasierten Ansatz im IRB für Verbriefungen entfällt damit die Unterteilung nach der Granularität. Außerdem werden jetzt sechs Bonitätsstufen mehr unterschieden. Die vorgeschlagenen Risikogewichte liegen unter denen des ratingbasierten Ansatzes aus dem ersten Konsultationspapier (RRBA). Für Laufzeiten zwischen ein und fünf Jahren werden die abzulesenden Risikogewichte linear interpoliert.

Für Non-Senior-Tranchen steht ebenfalls eine Risikogewichtstabelle für die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung zur Verfügung. Das abzulesende, beziehungsweise mittels Interpolation bestimmte Risikogewicht wird allerdings anschließend mit einem Faktor multipliziert, um das abschließende Risikogewicht zu erhalten. Dieser Faktor ergibt sich als Differenz aus Eins und der Dicke der Tranche, bei einem Minimalwert von 0,5. Als Floor wird zudem das Risikogewicht einer vergleichbaren Senior-Tranche vorgegeben. Die nach dem ERBA zu ermittelnden Risikogewichte reichen von 15 Prozent bis 530 Prozent (Senior-Tranchen) sowie bis 1.250 Prozent bei Non-Senior-Tranchen. Im Vergleich zum aktuellen ratingbasierten Ansatz im IRB sind die neuen Risikogewichte – wie vom Baseler Ausschuss beabsichtigt – in den unteren Bonitätsklassen geringer und in den besseren Klassen höher.

Der Break-Even-Point liegt abhängig von der Tranchendicke ungefähr bei der Ratingklasse BB+ (Senior) bzw. BB- (Non-Senior). Bei Kurzfrustratings erge-

ben sich keine großen Änderungen gegenüber der ersten Konsultation. Die diesbezüglichen Risikogewichtstabellen unterscheiden vier Bonitätsstufen mit Risikogewichten von 15 Prozent (in CP1 noch 20 Prozent) bis 1.250 Prozent. Damit bleiben die vorgeschlagenen Risikogewichte größer als im aktuellen Regelwerk.

Es wird weiterhin unverändert möglich sein, auf abgeleitete Bonitätsbeurteilungen zurückzugreifen. Die Anforderungen zur Nutzung eines abgeleiteten Ratings bleiben im Vergleich zum CP1 im Wesentlichen gleich.

Für extern un beurteilte Positionen eines ABCP-Programmes darf außerdem (weiterhin) der IAA angewendet werden. Da der IAA als Teil des ERBA verwendet werden kann, muss der ERBA durch die nationale Aufsichtsbehörde genehmigt worden sein, damit der IAA zur Verfügung steht. Die weiteren Anforderungen zur Anwendung haben sich zum CP1 und dem aktuellen Regelwerk nicht geändert. Dadurch dass in dem veröffentlichten Konsultationspapier (wie auch schon im CP1) keine explizite Unterscheidung der Ansätze nach KSA und IRB mehr stattfindet, können abgeleitete Ratings und der IAA künftig auch durch Institute angewendet werden, die sich im Rahmen des Verbriefungsregelwerks aktuell im KSA befinden.

Kann der ERBA nicht angewendet werden, beispielsweise weil kein entsprechendes Rating vorliegt oder die Nutzung durch die Aufsicht untersagt worden ist, so ist auf den Standardansatz (SA) zurückzugreifen. Der SA entspricht dem SSFA aus CP1. Die einzige Änderung wurde beim bereits oben beschriebenen Adjustierungsfaktor vorgenommen, der wie schon im SSFA fix ist, aber von 1,5 auf eins gesenkt wurde. Die resultierenden Risikogewichte im SA sollten damit unter denen des ursprünglichen SSFA liegen. Kann auch der Standardansatz nicht angewendet werden, so ist die Verbriefungsposition mit einem Risikogewicht in Höhe von 1.250 Prozent zu versehen. Die im Rahmen der ersten Konsultation vorgeschlagenen Ansätze eines vereinfachten IRBs (CR Kirb) und SAs (BCRA) als weitere Fall-back-Lösungen entfallen damit.

Sonderregelungen sollen vereinfacht werden

Neben den vorgestellten Neuerungen der Ansätze selbst sind im vorliegenden Konsultationspapier auch diverse Überarbeitungen verschiedener Sonderregelungen des aktuellen Regelwerks vorgesehen, die im Wesentlichen der Vereinfachung durch Verminderung der Ausnahmen und Angleichung der Kapitalanforderungen dienen sollen:

- Das Mindestrisikogewicht in allen Ansätzen wird von sieben Prozent auf 15 Prozent angehoben. Im ersten Entwurf wurde dies noch auf 20 Prozent festgesetzt.
- Wiederverbriefungen müssen immer mit dem Standardansatz bewertet werden. Abweichend zum Standardansatz für andere Arten von Verbriefungen wird der beschriebene Adjustierungsfaktor für Wiederverbriefungen auf 1,5 angehoben und die „Delinquency-Rate“ auf null gesetzt. Im Fall gemischter Pools, die aus Verbriefungspositionen und anderen Forderungen bestehen, ist ebenfalls der Standardansatz anzuwenden. Dabei sind für die Sub-Pools die entsprechenden Parameter der eingangs angesprochenen SA-Formel separat zu bestimmen.
- Die aus dem aktuellen Regelwerk bekannte Anwendung des durchschnittlichen Risikogewichts bei un beurteilten Positionen im KSA (auch bekannt als Risk Weight Cap) wird auf Verbriefungen mit reinen IRB- oder gemischten Pools ausgeweitet. Außerdem muss die Verbriefungsposition nicht mehr ungeratet sein. Jedoch soll die Anwendung zukünftig auf Senior-Tranchen beschränkt werden. Die Risk Weight Cap weist im aktuellen Regelwerk einer Verbriefungsposition das gewichtete durchschnittliche Risikogewicht aller Forderungen im Pool zu, welches sich ergeben hätte, wenn die dem Pool zugrunde liegenden Forderungen durch das Institut selbst gehalten würden. Die Ausweitung auf reine IRB-Forderungen war bereits im CP1 vorgeschlagen worden. Für die im CP2 zusätzlich spezifizierte Anwendung bei gemischten Pools aus KSA- und IRBA-Forderungen werden die KSA-Positionen mit ihren entsprechenden KSA-Risikogewichten bewertet (die IRB-Forderungen weiterhin mit ihrem IRB-Risikogewicht). Dies ist ein Unterschied zum weiter oben beschriebenen neuen IRB, wo zur Ermittlung des Kirb KSA-Positionen pauschal mit einem Risikogewicht von 1.250 Prozent bewertet werden.

- Die bisher aus dem IRBA bekannte Begrenzung des maximalen gewichteten Positions Betrags (Overall Cap) wird für Originatoren und Sponsoren auf KSA- und gemischte Pools ausgeweitet. Der Overall Cap begrenzt die Kapitalunterlegung für eine Verbriefungsposition auf den Betrag, der sich ergeben hätte, wenn die Forderungen im Pool direkt auf der Bilanz des Instituts gehalten werden würden. Die Berechnung des Overall Caps bei gemischten Pools folgt der Logik, die bei der Anwendung des Risk Weight Caps beschrieben wurde.
- Wie schon im Rahmen der ersten Konsultation beabsichtigt, sollen die Sonderregelungen für Verbriefungen revolvingender Positionen mit Klauseln für die frühzeitige Rückzahlung gestrichen werden. Diese Regelungen fordern von Originatoren solcher Verbriefungspositionen, einen zusätzlichen Betrag zur Kapitalunterlegung vorzuhalten. Der Baseler Ausschuss ist der Ansicht, dass der Risikotransfer auf den Investor im Sinne einer Verbriefung bei Vorliegen solcher Klauseln nicht erfolgt. Da die Risikominderungen durch Verbriefungen in solchen Fällen nicht gegeben sind, soll zukünftig auch die Erleichterung durch verminderte Kapitalanforderungen entfallen. Die Kapitalunterlegung für Originatoren bei solchen Verbriefungspositionen soll daher so erfolgen, als wären die unterliegenden Forderungen direkte bilanzielle Positionen. Nur unter bestimmten Bedingungen darf die Kapitalunterlegung nach den Ansätzen des Verbriefungsregelwerks ermittelt werden.
- Die besondere Behandlung von Zweitverlust- oder höherrangigen Positionen in ABCP-Programmen entfällt. Bisher ist es möglich, solchen Positionen im KSA ein Mindestrisikogewicht von 100 Prozent und maximal das KSA-Risikogewicht der zugrunde liegenden Forderungen zuzuweisen. Bereits im CPI wurde angestrebt, diese Positionen stattdessen im Rahmen der Verbriefungsansätze zu beurteilen, um die Kapitalanforderungen zu harmonisieren.
- Infolge der oben beschriebenen Streichung der Sonderregelung für Zweitverlust-Positionen entfällt auch die Möglichkeit, bei Liquiditätsfazilitäten im IRB auf die KSA-Risikogewichte der zugrunde liegenden Forderungen zurückzugreifen.

- Die gesonderte Behandlung bestimmter unbeurteilter Liquiditätsfazilitäten im KSA mit einem Konversionsfaktor von 50 Prozent wird gestrichen.

Fazit und Ausblick

Mit den neuen Vorschlägen zur Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks erfolgt eine umfassende Überarbeitung des bestehenden Regelwerks. Durch die im Rahmen der ersten Konsultationsphase aufgekommene Kritik sah sich der Baseler Ausschuss dazu veranlasst, das erste Konsultationspapier nochmals grundlegend zu überarbeiten. Das wesentliche Resultat ist eine erhebliche Verminderung des Komplexitätsgrads, sowohl was die einzelnen Ansätze selbst betrifft als auch im Hinblick auf die hierarchische Struktur. Am bedeutendsten ist dabei die Vereinheitlichung der Ansätze für KSA- und IRB-Pools. Dies wurde im Vergleich zum CP1 sogar noch weitergeführt, indem die Anwendung bei gemischten Pools explizit mit aufgenommen wurde. In diesem Kontext ist es konsequent, einzelne Sonder- und Ausnahmeregeln zu vereinheitlichen (Caps) bzw. zu streichen (u. a. Liquiditätsfazilitäten), die aktuell nur für den KSA oder IRB gelten. Die Simplifizierung gerade der formelbasierten Ansätze sollte den Umsetzungsaufwand für Institute teils merklich reduzieren. Durch die Positionierung eines formelbasierten Ansatzes an der Spitze der Ansatzhierarchie wird ein Schritt in Richtung Verringerung des Rückgriffs auf externe Ratings getan. Dem entgegen steht allerdings die wieder gestrichene Anforderung an zwei vorhandene Ratings zur Anwendung des externen ratingbasierten Ansatzes, die noch Bestandteil des ersten Konsultationspapiers war. Dieser Rückschritt wird im Wesentlichen mit zu hohen Kosten und der Vermeidung der übermäßigen Verwendung des weniger risikosensitiven Standardansatzes begründet. Gerade der zweite Punkt sollte im Hinblick auf die durchgeführte Harmonisierung der Ansätze jedoch weniger gewichtig sein. Im Hinblick auf die Schaffung eines europaweiten regulatorischen Level Playing Field ist es zudem erwähnenswert, dass im Gegensatz zum CP1 weitestgehend auf nationale bzw. institutseigene Wahlrechte verzichtet wird. Die neuen Regelungen führen grundlegend zu erhöhten Kapitalanforderungen im Vergleich zum aktuellen Regelwerk. Dies ist insbesondere am unteren Ende der Risikogewichte zu beobachten, was nicht zuletzt am erhöhten Mindestrisikogewicht

liegt. Am anderen Ende wird der neue Standardansatz als zukünftiger Regelansatz für KSA-Positionen hingegen zu geringeren Kapitalbelastungen führen als der angedachte SSFA. Durch den Wegfall der Fallback-Lösungen CR Kirb und BCRA aus dem CPI ist aber ein größerer Klippeneffekt zum abschließenden Risikogewicht von 1.250 Prozent zu erwarten. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs für nicht-exklusive IRB-Positionen werden aber zukünftig weniger Positionen in der Hierarchie nach unten fallen, was einen gewissen Fallback-Effekt erzeugt. So können beispielsweise Verbriefungspositionen mit einem KSA-Anteil im Forderungspool von mehr als 80 Prozent im neuen IRB immer noch ein geringeres Risikogewicht als 1.250 Prozent zugeordnet bekommen.

Die genauen Auswirkungen werden sich erst im Rahmen der Auswertung der zweiten quantitativen Auswirkungsstudie zeigen. Es wird interessant sein zu sehen, welche weiteren Anpassungen sich im Nachlauf der Konsultationsphase und der Auswertungen der Studie an den Vorschlägen der Aufsicht ergeben. Im Hinblick auf eine Überführung der Baseler Regelungen in das gerade in Kraft getretene CRD-IV-Paket bleibt zudem abzuwarten, ob bzw. welche Änderungen der europäischen Normgeber hier noch vornehmen wird. Wie schwer sich die europäische Bankenaufsicht mit der Umsetzung eines umfassend gültigen Regelwerks für Verbriefungen tut, zeigt nicht zuletzt der vor einiger Zeit gemachte Vorstoß der EZB, bestimmte Kreditverbriefungen von einer Verschärfung des Regelwerks weitestgehend auszunehmen.

Literatur

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013): Revisions to the securitisation framework – consultative document.

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2012): Revisions to the Basel Securitisation Framework – consultative document.

Manns, T. / Schulte-Mattler, H. (2013): Grundlegende Überarbeitung des Baseler Verbriefungsregelwerkes, in: Die Bank, Heft 5/2013, S. 16-21.

Fundamental Review of the Trading Book: Marktpreisrisiken im Handelsbuch

Jörg Vorbrink, Djamsbid Bakiev, Bernhard Kessler

Am 31. Oktober 2013 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) das zweite Konsultationspapier zum Fundamental Review of the Trading Book (FRTB). Dieses ist eine Überarbeitung und Konkretisierung des ersten Entwurfs vom Mai 2012. Nach der zahlreichen Kritik aus dem Bankenkreis an einer Vielzahl der Vorschläge des Basler Ausschusses hatten viele Bankenvertreter eine grundlegende Änderung der Vorschläge aus dem ersten Konsultationspapier erwartet.

Der zweite Entwurf sieht hiervon allerdings eindeutig ab und behält seine Linie bei, nimmt aber gewisse Kritikpunkte der Bankenseite in Form angepasster Vorschläge auf. Der vorliegende Artikel umfasst die Darstellung und Analyse der überarbeiteten Vorschläge sowie eine Diskussion zu erwartender Auswirkungen auf die Institute. Auch beim zweiten Konsultationspapier zum Fundamental Review of the Trading Book handelt es sich um eine bereits nach dem ersten Konsultationspapier teilweise befürchtete grundlegende Reform zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung für Marktpreisrisiken im Handelsbuch. Das BCBS behält die Kernpunkte seiner Reformvorschläge bei, beseitigt aber gewisse unnötige Komplexitäten aus dem ersten Entwurf, passt manche davor unstimmmige Vorschläge an und legt sich bei ursprünglich noch zur Diskussion gestellten Punkten vorerst fest. So wird beispielsweise der Fuller Risk Faktor Approach als möglicher überarbeiteter Standardansatz (SA) verworfen und das Backtesting der zu verwendenden Risikometrik Expected

Shortfall ES) im überarbeiteten internen Marktrisikomodell (IMBA) auf das Backtesting von Value-at-Risk-(VaR)-Zahlen beschränkt. Zur Abgrenzung von Anlage- und Handelsbuch wird ein neuer Ansatz (revised boundary approach) vorgestellt. Ferner wird die Behandlung von Kreditpositionen, CVA-Risiko sowie FX- und Rohwaren-Risikopositionen im Anlagebuch festgelegt. Zur Stresskalibrierung im internen Marktrisikomodell wird die indirekte Methode aus dem ersten Entwurf gewählt und so ein besserer Einklang mit dem „Use Test“ in Säule 2 und Backtesting ermöglicht. Aufgrund des Umfangs des vorgelegten Rahmenwerks werden verständlicherweise nicht sämtliche Punkte konkret festgelegt und sollen erst im Rahmen einer Quantitative Impact Study (QIS) genauer untersucht werden. Kontroverse Punkte aus dem ersten Entwurf, wie die Notwendigkeit einer Vollbewertung von Positionen und damit die Nicht-Verwendbarkeit parametrischer Modelle, werden noch nicht abschließend geklärt.

Die Vorschläge im Einzelnen

Die RCAP-Analyse (Regulatory Consistency Assessment Programme) risikogewichteter Assets von 2013 hat deutlich die Variabilität der Beträge risikogewichteter Assets vor allem auch im Marktpreisrisiko unter den Instituten aufgrund unterschiedlicher Modellierungswahl aufgezeigt und motiviert das BCBS offenbar, die Modellierungsfreiheit der Institute regulatorisch durch Vorgaben von Modellen und Methoden zu begrenzen. Im Folgenden werden die wesentlichen Vorschläge analysiert und wichtige Unterschiede zum ersten Konsultationspapier herausgestellt.

Abgrenzung Anlage- und Handelsbuch

Die Zuordnung der Risikopositionen zum Anlage- oder Handelsbuch soll im Einklang mit einem überarbeiteten Abgrenzungsansatz (revised boundary approach) zukünftig in engerer Abstimmung mit dem Risikomanagement von Handelspositionen erfolgen. Besonderer Fokus wird auf der Vermeidung von regulatorischer Arbitrage liegen. Umwidmungen zwischen Anlage- und Handelsbuch werden deshalb von einer wesentlichen Änderung der aktuellen Geschäftstätigkeit oder des Managements der Instrumente abhängig gemacht und erfordern die Bewilligung durch die Aufsicht. Diese geschäftspolitische

Definition der Umwidmung erinnert an die in IFRS 9 vorgesehene Kategorisierung finanzieller Vermögenswerte, die unter anderem auf Basis des Geschäftsmodells erfolgt. Institute werden allerdings nicht mehr von einer Eigenkapitalersparnis durch Umwidmung profitieren können, da eine hieraus gegebenenfalls entstehende Einsparung nun zusätzlich in der Säule 1 als Kapitalanforderung zu berücksichtigen ist.

Objektive Vorgaben für und allgemeine Annahmen zu Anlage- und Handelsbuchpositionen sollen die Zuordnung von Positionen genauer als bisher vorgeben. So sind beispielsweise Instrumente, die zur Erzielung kurzfristiger Gewinne oder mit der Absicht eines kurzfristigen Wiederverkaufs gehalten werden, dem Handelsbuch zuzuordnen. Durch den revised boundary approach dürfen nun Assets und Liabilities, die als Portfolio gesteuert werden, demselben Buch zugeordnet werden. Somit sollte auch die Zuordnung von Geschäften zum Handels- bzw. Anlagebuch zwecks Steuerung von Liquiditäts-, Währungs- und Zinsrisiken weiterhin – anders als im ersten Konsultationsentwurf – auf der Aktiv- und auch auf der Passivseite möglich sein.

Institute werden verpflichtet, Richtlinien für die Zuordnung von Risikopositionen zu dokumentieren und offenzulegen. Abweichungen von den allgemeinen Vorgaben für Risikopositionen sind zu identifizieren und erfordern die Bewilligung durch die Aufsicht. So sind beispielsweise aufgrund allgemeiner Vorgaben Handelspositionen aus Accounting-Sicht (Accounting-Kategorie HfT – Held for Trading) im Handelsbuch zu führen. Um beispielsweise Sicherungsderivate des Hedge Accounting nun auch dem Anlagebuch zuordnen zu dürfen, ist dies daher aus Sicht der Autoren als institutseigene Zuordnungspolitik festzulegen und die Genehmigung hierfür bei der Aufsicht einzuholen. Auf diese Weise kann aus unserer Sicht im revised boundary approach ein Auseinanderklaffen von Handels- versus Anlagebuch von zusammengehörenden Geschäften aus dem Zusammenhang der Sicherungsbeziehung vermieden werden.

Die vorgeschlagene Abgrenzung enthält zudem noch strikere Anforderungen an Handelsbuchpositionen als bisher. So sind diese ausnahmslos täglich zum

Fair Value zu bewerten und die Bewertungsänderungen in der P&L zu erfassen. Trotz der täglichen Fair-Value-Bewertung, stellt eine Änderung in der Marktliquidität der Position allerdings noch keinen hinreichenden Grund für eine Umwidmung dar und könnte die Institute daher vor neue Herausforderungen stellen.

Es bleibt abzuwarten, welchem Buch (Handels- oder Anlagebuch) Assets der Liquiditätsreserve zukünftig zuzuordnen sein werden. Aufgrund der Liquiditätsanforderungen der CRR beziehungsweise CRD IV – laufende Handelsaktivität aufgrund regelmäßiger Restrukturierung – könnten diese zukünftig dem Handelsbuch zuzuordnen sein, was sicherlich die Kosten der Reserve erhöhen würde, aber auch im Widerspruch mit der Accounting-Kategorie dieser Assets stünde (Assets der Liquiditätsreserve werden als AfS bzw. FVOCI nach IFRS 9 kategorisiert, deren Gewinne und Verluste ins OCI gehen und nicht in die P&L, wie eben für Handelsbuchpositionen zukünftig ausnahmslos vorgesehen). Aus Sicht der Autoren stellen die Liquiditätsanforderungen für Assets der Liquiditätsreserve noch kein hinreichendes Kriterium für Handelsbuchpositionen dar. Diese sollten daher auch weiterhin im Anlagebuch geführt werden dürfen. Eine Klarstellung durch das BSBS wäre hilfreich.

Stresskalibrierung und Übergang zum ES als Risikometrik

Die Nichtberücksichtigung von Tail-Risiken im VaR wird auch im zweiten Konsultationspapier als wesentliches Problem gesehen. Dementsprechend soll der VaR im Rahmen des FRTB durch den Expected Shortfall als Standard-Risikometrik ersetzt werden. Der ES wird daher sowohl bei der Festlegung der Risikogewichte für den überarbeiteten Standardansatz durch die Aufsicht verwendet, als auch von den Instituten selbst bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderung mittels eines internen Marktrisikomodells zu verwenden sein.

Zur Vermeidung von Prozyklizität werden die Risikogewichte für den SA durch die Aufsicht und für das interne Modell durch die Institute selbst auf Basis einer Stressperiode kalibriert. Statt der bisherigen Doppelerfassung von Risiken durch die Summation eines aktuellen und stresskalibrierten VaR ist zukünftig nur noch ein ES-Wert relevant. Dieser wird institutsweit an eine zwölfmona-

tige Stressperiode kalibriert, welche innerhalb eines historischen Zeitraums zu bestimmen ist, der bis mindestens ins Jahr 2005 zurückgeht. Die Ermittlung der Stressperiode soll nach der sogenannten indirekten Methode erfolgen. Das Institut darf sich dabei unter Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen auf eine hinreichende Teilmenge wesentlicher Risikofaktoren beschränken. Der ES ergibt sich dann als Multiplikation des stresskalibrierten ES auf Basis der reduzierten Anzahl von Risikofaktoren (RF) mit dem Verhältnis der auf die aktuelle zwölfmonatige Beobachtungsperiode bezogenen ES-Werte auf Basis aller Risikofaktoren einerseits und derselben Teilmenge von Risikofaktoren wie beim stresskalibrierten ES andererseits (siehe Gleichung 1).

Gleichung 1:

$$ES = ES_{Red. RF, Stressperiode} \times \left(\frac{ES_{Alle RF, Akt. 1-Jahres-Periode}}{ES_{Red. RF, Akt. 1-Jahres-Periode}} \right)$$

Dabei ist die hinreichende Teilmenge von Risikofaktoren so zu wählen, dass diese mindestens 75 Prozent der Streuung des gesamten ES-Modells erklärt. Die genaue Prozentzahl sowie die genaue Messung dieser quantitativen Anforderung werden vermutlich im Rahmen der im Jahr 2014 folgenden QIS näher untersucht.

Durch die nun getroffene Auswahl der indirekten Methode fällt der Rechenaufwand zur Ermittlung der Stressperiode definitiv geringer aus, als bei der im ersten Entwurf noch diskutierten direkten Methode, da nun weniger Risikofaktoren bei der Bestimmung der Stressperiode zu berücksichtigen sind. Dennoch ist auch damit von einem hohen Rechenaufwand auszugehen, da die Ermittlung der Stressperiode für das institutsweite ES-Modell erfolgt. Das BCBS sieht ein monatliches Update der Stressperiode vor. Eine weniger ehrgeizige Vorgabe sollte aber aus unserer Sicht auch ausreichend sein, sofern sich die Risikostruktur des Instituts nicht wesentlich ändert. Der Rechenaufwand wird stark davon abhängen, in welchen Schrittweiten die Ein-Jahres-Stresspe-

riode bestimmt wird. Überlappende Ein-Jahres-Stressperioden werden sicherlich erforderlich sein, dennoch werden die Rechenaufwände beispielsweise bei wöchentlichen Schrittweiten sehr viel höher ausfallen, als beispielsweise bei vierteljährlichen Schrittweiten. Es bleibt bisher offen, ob diese Schrittweitemwahl im Ermessen des Instituts erfolgen kann oder noch durch das BCBS vorgegeben wird.

Die Berücksichtigung eines historischen Zeitraums, der bis mindestens 2005 zurückgeht, ist aus Sicht der Autoren nur schwer nachvollziehbar, da die Stressperiode vermutlich eher im Zeitraum 2007 bis 2009 liegen wird und die Berechnung für die weiter zurückliegenden Jahre somit manche Institute aufgrund fehlender Datenhistorie vor unnötige Herausforderungen stellen wird.

Zur Erzielung stabiler ES-Werte wurde das Konfidenzniveau, zu dem diese zu bestimmen sind, auf 97,5 Prozent reduziert. Motivation hierfür wird vermutlich die ungefähre mathematisch-statistische Gleichheit von ES zum Konfidenzniveau 97,5 Prozent und von VaR zum 99-Prozent-Niveau bei symmetrischer normalverteilter P&L gewesen sein. Da empirisch modellierte Verteilungen der Risikofaktoren bekanntlich, insbesondere bei Historischer Simulation, fette Tails der P&L-Verteilung als Normalverteilungen implizieren, führt ein schlichter Übergang von $\text{VaR}^{99\%}$ zu $\text{ES}^{97,5\%}$ in aller Regel auch zu einer höheren Risikokennzahl. Ob allerdings diese Konfidenzniveaureduktion bereits stabile Ergebnisse bei einer Historischen Simulation mit nur 250 Szenarien sicherstellt, bleibt abzuwarten, da ES in der Regel eine höhere Streuung als VaR aufweist.

Bewilligung internes Marktrisikomodell

Der Bewilligungsprozess für ein internes Marktrisikomodell wird, wie bereits im ersten Entwurf des BCBS vorgestellt, zukünftig auf mehrere Stufen heruntergebrochen erfolgen. In einem ersten Schritt werden das institutsweite interne Risikokapitalmodell insgesamt, die Struktur der Trading Desks und die organisatorische Infrastruktur des Instituts durch die Aufsicht untersucht. In einem zweiten Schritt erfolgt die Bewilligung je Trading Desk, wodurch

die vollständige Erfassung der für einen Trading Desk spezifischen Risikofaktoren, wie auch der Basisrisiken, gewährleistet werden soll. Dementsprechend ist nicht mehr die gesamte Einbeziehung aller Handelsbuchpositionen im internen Marktrisikomodell erforderlich und ein Rückfall auf den Standardansatz für einzelne oder auch alle Desks sollte zukünftig möglich sein. Zur Vermeidung regulatorischer Arbitrage im Rahmen der Nominierung von Trading Desks für die interne Modellierung erfordert die Festlegung von Trading Desks zukünftig die Bewilligung durch die Aufsicht.

Neben der Erfüllung qualitativer Anforderungen wie die Verfügbarkeit historischer Daten sind quantitative Vorgaben wie P&L-Attribution, tägliches Backtesting und ein Risikobewertungstool zu erfüllen. Das Risikobewertungstool dient der Identifizierung von Trading Desks mit besonders illiquiden und komplexen Instrumenten, deren Kapitalunterlegung auf Basis des internen Ansatzes für potenzielle Liquiditätsengpässe während einer Stressperiode als unzureichend eingeschätzt werden muss. Trading Desks mit einem zu geringen Verhältnis zwischen intern berechneter Kapitalanforderung und dem mittels Risikobewertungstool errechneten Exposure des Desks scheiden demnach in diesem vorab festgelegten Prozess aus dem Anwendungsbereich des internen Ansatzes aus und sind in weiterer Folge im SA zu behandeln.

Die Praxiseignung der hier vorgesehenen Ausgestaltung des Risikobewertungstools als alleinigem Mittel zur Identifizierung solcher aus dem internen Modell auszunehmenden Trading Desks ist nach unserer Einschätzung fraglich und wird im Rahmen der QIS überprüft werden müssen. Vor allem die vorgeschlagene Relation zum Exposure und dessen vorgeschlagene Ermittlung gemäß der Methodik in Basel III zum Leverage Ratio sind in diesem Zusammenhang skeptisch zu sehen. Schließlich wird bei der Exposure Ermittlung in höherem Maße Emittenten- und Kreditrisiko berücksichtigt als im ES-Wert des Trading Desks. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Ausgestaltung des vorgesehenen Risikobewertungstools grundsätzlich einer sehr durchdachten Definition bedarf, um nicht zu viele Trading Desks direkt vom internen Ansatz auszuschließen. Statt diesem Ausschluss von interner Modellierung sollte aus unserer Sicht zumindest im ersten Schritt eher ein Kapitalaufschlag in

Abhängigkeit der Kapitalanforderung nach dem SA für den Trading Desk in Betracht gezogen werden. Zudem ist zu bedenken, dass besonders „exotische“ Instrumente nicht zwingend durch einen SA risikosensitiv abgebildet werden.

Nicht-modellierbare Risikofaktoren sind nach dem aktuellen Konsultationspapier auf Basis nicht ausreichend historisch verfügbarer realer Preise ihrer Instrumente, die zur Ableitung dieser herangezogen werden, zu identifizieren, von der internen Modellierung auszuschließen und mit einer Standardkapitalgebühr auf Basis einer Stressperiode zusätzlich zum ES-Wert für den Trading Desk zu belegen.

Die P&L-Attribution dient der Sicherstellung, dass das interne Risikomanagementmodell eines Trading Desk die wesentlichen Risikofaktoren, die die tägliche P&L eines Trading Desk treiben, korrekt erfasst und die korrekten Bewertungsformeln verwendet. Hierzu ist die theoretische P&L auf Basis sämtlicher täglicher Veränderungen der im Modell für den Trading Desk verwendeten Risikofaktoren (das heißt auch der nicht-modellierbaren Risikofaktoren) zu berechnen und mit der tatsächlichen P&L des Trading Desk anhand vorgegebener Maße zu vergleichen. Genügen die Vergleiche nicht gewissen quantitativen Vorgaben, so fällt der Trading Desk ebenso wieder in den SA zurück.

Markt(il)liquidität

Exogene Marktliquidität soll weiterhin im internen Ansatz berücksichtigt werden. Dies geschieht im internen Marktrisikomodell über die Zuordnung von fünf verschiedenen Liquiditätshorizonten (10, 20, 60, 120 und 250 Tagen) für die einzelnen Risikofaktoren. Anders als im ersten Konsultationsentwurf vorgesehen, wird die Zuordnung durch Vorgabe von Liquiditätslängen für grobe Kategorien von Risikofaktoren durch das BCBS vorgegeben. Sämtliche Risikofaktoren sind somit nur noch den groben Kategorien durch die Institute zuzuordnen, und diese Zuordnungen regelmäßig zu validieren. Allerdings ist im Rahmen dieser Zuordnung behutsam zu verfahren, da zwei unterschiedliche Liquiditätshorizonte unter Umständen hohe Unterschiede in der Kapitalanforderung bewirken können.

Auffallend ist, dass nur noch Aktienpreise mit hoher Marktkapitalisierung den aktuell zu verwendenden Horizont von zehn Tagen erhalten und Volatilitäten grundsätzlich einen längeren Horizont als ihre Basisinstrument-Referenzen erhalten (beispielsweise Zins 20 Tage wohingegen Zins-Volatilität daher 60 Tage erhält). Ob die festgelegten langen Perioden tatsächlich mit der allgemeinen Definition des Liquiditätshorizonts (grob gesagt: die Dauer zur Beseitigung des Risikos unter Stressbedingungen) im Einklang stehen, ist dabei aus unserer Sicht durchaus fraglich.

Durch die nun vorgesehene aufsichtsrechtliche Vorgabe der Liquiditätshorizonte werden die zuvor geäußerten Bedenken einer überhaupt möglichen objektiven Zuordenbarkeit der Horizonte teilweise beseitigt. Allerdings werden auf diese Weise nicht mehr die unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten der Institute zu verschiedenen Märkten im internen Modellansatz berücksichtigt. So haben beispielsweise Institute mit starker Präsenz auf unterschiedlichen Märkten, oder auch mit vordefinierten Hedgingstrategien für den Absicherungsnotfall, sicherlich für einige Instrumente kürzere tatsächliche Liquiditätsdauern als andere Institute.

Die Anwendung längerer Horizonte im ES-Modell wird zumindest für die angekündigte QIS auf nur noch eine Methodik festgelegt. Dies soll durch direkte Anwendung unmittelbarer Risikofaktor-Schocks, welche jeweils auf Basis der zugeordneten Horizonte zu ermitteln sind, im ES-Modell erfolgen. Die Ermittlung der Schockfaktoren kann ausdrücklich auch mittels einer Historischen Simulation erfolgen. Stark überlappende Perioden werden dabei aufgrund der Ein-Jahres-Länge der Stress- und der aktuellen Periode in Kauf genommen.

Weitere Marktliquiditätskomponenten des ersten Entwurfs wurden nicht mit in den zweiten Entwurf übernommen. So ist endogenes Marktliquiditätsrisiko nicht mehr durch zusätzliche Add-on-Berechnungen oder Erhöhung der Liquiditätsdauern zu berücksichtigen, was im Einklang mit den Anforderungen des EBA-Draft-Standards zur Prudent Valuation steht, da dort ohne-

hin bereits zusätzliche Bewertungsanpassungen für konzentrierte Risikopositionen zu berechnen und vom Kernkapital direkt abzuziehen sind.

Weiter ist nun kein zusätzlicher und komplexer Add-on für Jumps in Liquiditätsprämien mehr zu berechnen, wie dies noch im ersten Konsultationspapier vorgeschlagen war. Dieser wurde durch das oben bereits erwähnte Risikobewertungstool als Bestandteil im Bewilligungsprozess für die interne Modellierung eines Trading Desk ersetzt.

Es ist zu beachten, dass die Zuordnung unterschiedlicher Liquiditätsdauern für Risikofaktoren teilweise mit der Bestimmung zusätzlicher Bewertungsanpassungen im Rahmen der Prudent Valuation interagiert. So beabsichtigt das BCBS unter Umständen aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Liquiditätsdauern im FRTB auch geringe Anpassungen beim Thema Prudent Valuation vorzunehmen. Demnach soll sichergestellt werden, dass die Bewertung von Instrumenten konsistent zu den Liquiditätsdauern der betroffenen Risikofaktoren erfolgt. Inwieweit dies Auswirkungen auf die Prudent Valuation haben wird, kann aber aufgrund fehlender weiterer Angaben an dieser Stelle nicht eingeschätzt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass primär die Institute im Core Approach der Prudent Valuation gemäß Artikel 105 CRR und zugehöriger EBA-Standards betroffen wären.

Behandlung von Kreditrisikopositionen im Handelsbuch

Ausfallrisiken für nicht-verbrieft Risikopositionen sind grundsätzlich separat vom internen ES-Modell in Form einer Incremental Default Risk (IDR) Charge zu ermitteln und mit Eigenkapital zu unterlegen. Die Ermittlung erfolgt in Abhängigkeit der Bewilligung durch die Aufsicht mittels eines internen Ansatzes oder des SA. Die Eigenmittelanforderungen für Credit-Spread-Risiken dieser Positionen sind bei genehmigtem internen ES-Modell innerhalb dieses zu bestimmen. Andernfalls ist auch hier der überarbeitete Standardansatz heranzuziehen. Die im Zusammenhang des so genannten „Basel 2.5“ erweiterten Marktrisikorahmenwerks 2010 eingeführte Incremental Risk Charge (IRC) zur Abbildung von Ausfall- und Migrationsrisiken mittels des sogenannten „constant level of risk“ entfällt zukünftig.